

Verfahrenshandbuch nach § 11a WHG für die Zulassung von Wasserkraftanlagen

Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU)
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
www.landwirtschaft.hessen.de

Redaktionelle Bearbeitung und Gestaltung:
HMLU, Abt. III, Referat III 4

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Rechtliche Voraussetzungen	4
2.1. Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle auf Antrag des Trägers des Vorhabens	4
3. Verfahrensarten und Verfahrensabläufe	6
3.1. Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen	6
3.2. Wasserrechtliche Zulassungsverfahren im Einzelnen	7
3.3. Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	9
3.4. Umweltverträglichkeitsprüfung	11
3.5. Wasserrechtliche Anforderungen	11
3.5.1. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	11
3.5.2. Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer	12
3.5.3. Mindestwasserführung	12
3.5.4. Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer	12
3.5.5. Anforderungen an Wasserkraftnutzung	12
3.6. Beratung vor der Antragstellung	13
3.7. Verfahrensablauf für wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung	13
3.7.1. Antragstellung	13
3.7.2. Beteiligungsverfahren	14
3.7.3. Wasserrechtliche/wasserwirtschaftliche Prüfung	14
3.7.4. Entscheidung	14
3.8. Fristen	16
3.9. Rechtsbehelf	16
Anlage 1	17

1. Einleitung

Dieses Verfahrenshandbuch dient der Information der Vorhabenträger und stellt die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen und Zuständigkeiten für die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft dar. Ausgenommen sind Pumpspeicherkraftwerke im Sinne von § 11a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

2. Rechtliche Voraussetzungen

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst gemäß der Begriffsbestimmung des Artikel 2 Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

Die Richtlinie sieht bestimmte Vorgaben für Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Diese Vorgaben zielen darauf ab, die Zulassungsverfahren für Vorhabenträger effizienter zu gestalten. Hierzu wird u.a. geregelt, dass die Mitgliedstaaten Anlaufstellen benennen. Diese sind in der nationalen Umsetzung in Deutschland als „einheitliche Stellen“ bezeichnet. Sie sollen auf Antrag des Vorhabenträgers diese während des gesamten Verwaltungsverfahrens beraten, unterstützen und andere Behörden einbeziehen. Die einheitlichen Stellen haben zudem ein Verfahrenshandbuch für Projektträger bereit zu stellen.

Durch das "Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz" vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3902) wurde der § 11a im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) implementiert, der das Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen regelt. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist hierdurch erfolgt.

Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle auf Antrag des Trägers des Vorhabens

Auf Antrag des Vorhabenträgers werden die Zulassungen für die Wasserkraftanlage über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Die Zuständigkeit der einheitlichen Stelle im Sinne von § 11a Abs. 2 WHG umfasst die Beratung und Unterstützung für die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen und die damit im Zusammenhang für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht notwendigen Zulassungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die einheitlichen Stellen für die in § 11a WHG im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen angesprochenen Verfahren sind in Hessen die Regierungspräsidien:

- Regierungspräsidium Kassel - Standort Kassel
für die Landkreise Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg
und die kreisfreie Stadt Kassel
Dezernat oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Dezernat31-3@rpks.hessen.de
- Regierungspräsidium Kassel - Standort Bad Hersfeld
für die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner
Dezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
furpks31-4@rpks.hessen.de
- Regierungspräsidium Gießen
für die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg
Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
oberflaechengewaeser@rpqi.hessen.de
- Regierungspräsidium Darmstadt - Standort Darmstadt
für die Landkreise Darmstadt, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße, Odenwald,
Offenbach und die kreisfreien Stadt Darmstadt
Dezernat Oberflächengewässer
Wilhelminenstr. 1- 3
64283 Darmstadt
Oberflaechengewaeser-Da@rpda.hessen.de
- Regierungspräsidium Darmstadt - Standort Frankfurt
für die Landkreise Main-Kinzig, Wetterau und die kreisfreien Städte Offenbach am Main,
Frankfurt am Main
Dezernat Oberflächengewässer
Gutleutstraße114
60327 Frankfurt
AbteilungIVF@rpda.hessen.de
- Regierungspräsidium Darmstadt - Standort Wiesbaden
für die Landkreise Main-Taunus, Rheingau-Taunus, Hochtaunus und die kreisfreien Stadt
Wiesbaden
Dezernat Oberflächengewässer
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden
Oberflaechengewaeser-Wi@rpda.hessen.de

3. Verfahrensarten und Verfahrensabläufe

3.1. Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen

Die Errichtung, der Betrieb und die Modernisierung von Wasserkraftanlagen sind regelmäßig mit Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 WHG verbunden. Für Wasserkraftanlagen typische wasserrechtliche Benutzungstatbestände sind:

- Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von Wasser in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die Benutzung eines Gewässers im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG bedarf grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Mitunter werden bei der Umsetzung des Vorhabens das Gewässer oder seine Ufer z. B. durch die Errichtung des Turbinenhauses oder eines Fischaufstieges erheblich verändert. In diesem Fall ist das Vorhaben als Gewässerausbau im Sinne von § 68 WHG zu qualifizieren. Der Gewässerausbau bedarf der Zulassung durch Planfeststellung oder Plangenehmigung. Sofern das Vorhaben in einem Gebiet mit einem bestimmten Schutzstatus oder einer bestimmten Funktion (beispielsweise Wasserschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Gewässerrandstreifen etc.) verwirklicht werden soll, bedarf es der Befreiung von den Verboten, die in den geschützten Bereichen gelten. Die Befreiung wird im selben Verfahren bearbeitet, es bedarf keines gesonderten Verfahrens.

Bedarf es keiner Zulassung durch Planfeststellung oder Plangenehmigung und sind z.B. Befreiungen/Zulassungen aus dem Bereich Denkmalschutz erforderlich, so werden diese Befreiungen/Zulassungen nicht in der Zulassung der RPen gebündelt. Selbiges gilt bei Zulassungen an den Bundeswasserstraßen. Dort sind häufig strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen erforderlich. In diesem Fall erfordern solche Zulassungen parallele Verfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde bzw der WSV.

In Kapitel 3.2 und 3.5 werden die Hintergründe, der Verfahrensablauf und die Voraussetzungen für die wasserrechtlichen Entscheidungen erläutert.

Kapitel 3.3. stellt die ebenfalls zu berücksichtigenden Belange aus anderen Rechtsbereichen, deren Hintergründe und die Voraussetzungen für deren Zulassungsfähigkeit dar.

Die Entscheidung über die erforderlichen Zulassungsverfahren wird durch die einheitliche Stelle beim zuständigen Regierungspräsidium festgelegt.

3.2. Wasserrechtliche Entscheidungen im Einzelnen

3.2.1. Erlaubnis und Bewilligung

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 WHG). Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Eine Bewilligung darf nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG erteilt werden. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Gemäß § 11 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 WHG kann die gehobene Erlaubnis und die Bewilligung nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Hinweis:

Die Erlaubnis und die gehobene Erlaubnis ist jederzeit widerruflich (§18 Abs. 1 WHG). Die Bewilligung darf unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 WHG widerrufen werden. Wasserrechtliche Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen (§ 100 Abs. 2 WHG). Im Hinblick auf Wasserkraftanlagen kann sich dieses Erfordernis insbesondere im Hinblick auf den Fischschutz, die ökologische Durchgängigkeit und die Mindestwasserführung ergeben.

3.2.2. Planfeststellung und Plangenehmigung

Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung oder der Plangenehmigung durch die zuständige Behörde. Ein Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG). Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Eine Besonderheit des Planfeststellungsverfahrens gegenüber dem Plangenehmigungsverfahren ist die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 73 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Der Träger des Vorhabens hat den Plan bei der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren ist dabei nicht vorgesehen. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.2.3. Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG). Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. In § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sowie § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind Verbote zum Schutz der Gewässerrandstreifen formuliert. Von diesen Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Befreiungen erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen können insbesondere folgende Verbote berührt sein:

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können

Auf weitere, über § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG hinausgehende Verbote im Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 2 HWG wird verwiesen.

3.2.4. Erteilung von Befreiungen von Verboten in Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist u. a. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, verboten (§ 78a Abs. 1 WHG). Die Lage und das Ausmaß der Überschwemmungsgebiete können dem Geoportal (www.geoportal.hessen.de) entnommen werden.

3.2.5. Erteilung von Befreiungen von den Verboten aus Wasserschutzgebieten

In den Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (§ 52 WHG). Hierzu zählt insbesondere auch die Errichtung von Anlagen. Wenn die (geplante) Wasserkraftanlage in einem Wasserschutzgebiet liegt, sind die Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. Von den Verboten können Befreiungen erteilt werden. Die Lage und das Ausmaß der Wasserschutzgebiete können dem Geoportal (www.geoportal.hessen.de) entnommen werden.

3.2.6. Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 WHG). Anlagen in diesem Sinne sind insbesondere bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken und Stege. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung (§ 22 HWG). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
- hochwasserangepasst ausgeführt wird und
- die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst,

oder nachteilige Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

3.3. Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

In der Regel werden Zulassungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im wasserrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Planfeststellung bzw. genehmigung, konzentriert. Separate Genehmigungen müssen in diesen Fällen vom Vorhabenträger dann nicht mehr beantragt werden. Die einheitliche Stelle prüft die erforderlichen Zulassungen für das konkrete Vorhaben und berät, welche Genehmigungen im Antrag betrachtet werden müssen. Die folgenden öffentlich-rechtlichen Belange können je nach örtlichen Gegebenheiten betroffen sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3.3.1. Baurecht

Wasserkraftanlagen sind gemäß der Hessischen Bauordnung baugenehmigungspflichtig. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen über betriebsbedingte Gewässerbenutzungen, zu denen die Nutzung der Wasserkraft zu zählen ist, schließen gemäß § 9 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz die Baugenehmigung mit ein. Dies gilt gleichermaßen für Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren, die die Baugenehmigung aufgrund der Konzentrationswirkungen mit umfasst. Im Übrigen schließt die Baugenehmigung selbst andere Zulassungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit ein, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach diesen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, so etwa die wasserrechtliche Anlagengenehmigung gemäß § 22 Abs. 2 HWG

3.3.2. Naturschutzrecht

Bei der Errichtung und Änderung von Wasserkraftanlagen können auch naturschutzrechtliche Vorgaben berührt sein.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Die für die Zulassung der Wasserkraftanlage zuständige Behörde hat zugleich die Entscheidungen und Maßnahmen zu dem naturschutzrechtlichen Eingriff im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Sofern die Wasserkraftanlage in einem Landschaftsschutzgebiet oder in einem Naturschutzgebiet errichtet und betrieben werden soll, sind im Regelfall Befreiungen von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erforderlich. Liegt die Wasserkraftanlage in einem Natura 2000-Gebiet, ist die Verträglichkeit zu prüfen. Zudem können weitere artenschutzrechtliche Vorgaben berührt sein.

3.3.3. Denkmalschutzrecht

Bei der Errichtung und Änderung von Wasserkraftanlagen können auch denkmalschutzrechtliche Vorgaben berührt sein. So kann bei der Instandsetzung oder Umgestaltung einer denkmalgeschützten Wasserkraftanlage eine Genehmigung nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) erforderlich werden. Im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren wird diese Genehmigung integriert. Bei Erlaubnis oder Bewilligungsverfahren ist diese bei der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde gesondert zu beantragen, soweit das Verfahren nicht über die einheitliche Stelle abgewickelt wird.

3.3.4. Bundeswasserstraßengesetz

Soweit sich eine Wasserkraftanlage an einer Bundeswasserstraße befindet, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren wird die Genehmigung integriert. Bei Erlaubnis oder Bewilligungsverfahren ist diese bei den jeweiligen Wasser- und Schifffahrtsämtern gesondert zu beantragen, soweit das Verfahren nicht über die einheitliche Stelle abgewickelt wird.

3.3.5. Immissionsschutz

Der Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen kann immissionsschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, z. B. in Form von Lärm durch Bau und Betrieb. Die Anforderungen sind im Zulassungsverfahren zu prüfen.

3.3.6. Bodenschutzrecht

Durch die Errichtung von Anlagen und Versiegelung von Flächen werden bodenschutzrechtliche Regelungen betroffen, die im Zulassungsverfahren zu bewerten sind.

3.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Erlaubnis und Bewilligung können für ein Vorhaben, das nach dem UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht (Öffentlichkeitsbeteiligung). Sofern das Vorhaben einen Gewässerausbau erfordert und die Vorprüfung nach dem UVPG ergibt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, muss ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Sofern keine UVP erforderlich ist, kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Das UVPG gilt für die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben. Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen bedürfen einer Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG (Anlage 1 Nr. 13.14). Im Rahmen dieser Vorprüfung wird anhand einer überschlägigen Prüfung festgelegter Kriterien (Merkmale und Standort des Vorhabens, Art und merkmale der möglichen Auswirkungen) festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Sofern dies bejaht wird, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Verfahrensvorschriften des UVPG durchzuführen. Als wesentliche Verfahrensschritte sind hier der Scoping-Termin, die Beteiligung anderer Behörden sowie der Öffentlichkeit zu benennen. Ferner ist durch den Vorhabenträger ein UVP-Bericht zu erstellen, welcher die voraussichtlichen Umweltwirkungen des Vorhabens sowie die Angaben des § 16 Abs. 1 UVPG beinhaltet. Auf der Grundlage des UVP-Berichtes sowie der Stellungnahmen der anderen Behörden und Äußerung der Öffentlichkeit erfolgt die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen durch die zuständigen Behörde. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Zulassungsentscheidungen dienen.

3.5. Wasserrechtliche Anforderungen

Das Wasserhaushaltsgesetz normiert in § 6 die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und konkretisiert damit das in Art. 20a GG festgelegte medienübergreifende „Staatsziel Umweltschutz“ für den Bereich des Gewässerschutzes. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, die Lebensgrundlage Wasser zu erhalten und zu sichern. Schwerpunkt des § 6 WHG ist dabei der Grundsatz der Nachhaltigkeit. § 6 Abs. 1 WHG Abs. 1 schreibt als Leitlinie bei der Ausübung des behördlichen Ermessens bei der Bewirtschaftung der Gewässer das Schaffen eines Ausgleichs zwischen der Nutzung der Gewässer für die Allgemeinheit, aber auch für den Einzelnen, und dem Erhalt der ökologischen Funktionen vor. Abs. 2 normiert einen Grundsatz der Erhaltung und der Zurückführung. Die Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten werden. Andere, die diesen Zustand nicht aufweisen sollen in einen solchen Zustand zurückgeführt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht. Diese Grundsätze sind bei behördlichen Entscheidungen zuvorderst zu berücksichtigen, da sie in diesem Rahmen sowohl auf der planerischen Ebene als auch bei der Erteilung einzelner Rechte eine das Ermessen lenkende Funktion übernehmen und damit unmittelbare Wirkung in der Einzelfallentscheidung entfalten können.

3.5.1. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Anlagen, die der Benutzung eines oberirdischen Gewässers dienen.

3.5.2. Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
- ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

3.5.3. Mindestwasserführung

Der Betrieb von Wasserkraftanlagen ist regelmäßig mit dem Aufstau eines oberirdischen Gewässers oder mit dem Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer verbunden. Gemäß § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Bewirtschaftungsziele). Für die Bemessung des Mindestwassers ist der Erlass „Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer“ vom 1. Februar 2023 (StAnz. 7/2023 S. 267) maßgeblich.

3.5.4. Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

Gemäß § 34 WHG dürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Vorhandene Stauanlagen sind anzupassen.

3.5.5. Anforderungen an Wasserkraftnutzung

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Durch geeignete Vorrichtungen ist das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern dieses zu Schäden an den Fischen führen kann (§ 37 Abs. 1 Hessisches Fischereigesetz). Näheres regelt die Hessische Fischereiverordnung in § 14 Absatz 4 HFischV. Danach ist als Eindringenschutz bei Triebwerken bis zu einem Megawatt in der Regel ein Rechen mit einem Stababstand von maximal 15 mm vorzusehen. Die Anströmgeschwindigkeit vor dem Rechen darf maximal 0,5 m/s betragen. Für den Betrieb von Triebwerken größer einem

Megawatt sind, solange kein Stand der Technik existiert, in Abstimmung mit der oberen Fischereibehörde Maßnahmen zur Vermeidung der Schädigung von Fischen umzusetzen, die verhältnismäßig sind.

3.6. Beratung vor der Antragstellung

Die Wasserbehörden erörtern mit dem Vorhabenträger, möglichst bereits vor Stellung eines Antrags, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind. Die Beratung umfasst auch die Klärung, welche Zulassungen voraussichtlich für das Vorhaben erforderlich sind. Eine Auflistung der erforderlichen Antragsunterlagen findet sich in Anlage 1

Besondere Regelungen gelten, wenn es sich um ein in Anlage 1 zum UVPG benanntes Vorhaben handelt, wie die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage. Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Die Einleitung des Unterrichtsverfahrens vor Einreichung eines Genehmigungsantrags ist grundsätzlich auch möglich, wenn und soweit der Vorhabenträger die zuständige Behörde über das von ihm beabsichtigte Vorhaben vor Antragstellung unterrichtet.

Zum Verfahren der UVP-Vorprüfung wird auf Kapitel 3.4 dieses Verfahrenshandbuchs verwiesen.

3.7. Verfahrensablauf

3.7.1. Antragstellung

Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Antragstellung. Die Fristen (siehe Kapitel 3.8) beginnen erst mit der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu laufen. Der Antrag muss vom Antragsteller unter Angabe von Name, Anschrift, Ort und Datum unterschrieben sein.

Der Antragsteller hat die für die Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Lagepläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) bei dem zuständigen Regierungspräsidium einzureichen (§ 8 Absatz 4 HWG). Soweit das Vorhaben über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden soll, ist dies gesondert zu beantragen (§11a Abs 2.WHG). Die Antragsunterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt und unterzeichnet sein. Soweit vorhandene Pläne mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen, können Vervielfältigungen verwendet werden, die als Bestandsplan zu kennzeichnen sind und mit aktuellem Datum und den Unterschriften des Planers und des Antragstellers zu versehen sind.

Die Antragsunterlagen zur Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung und zur Erteilung der Plangenehmigung oder Planfeststellung sowie zur Erteilung anderer öffentlich-rechtlicher Gestattungen können zusammen erstellt und vorgelegt werden.

3.7.2. Beteiligungsverfahren

Das Regierungspräsidium beteiligt die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Zuständigkeitsbereiche betroffen sind und fordert diese zur Abgabe einer Stellungnahme auf. In Bewilligungsverfahren und bei Planfeststellungen ist auch die Öffentlichkeit anzuhören.

3.7.3. Wasserrechtliche/wasserwirtschaftliche Prüfung

Gemäß § 12 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Hierbei handelt es sich um zwingende Versagungsgründe. Liegen diese vor, liegt die Versagung der Zulassung nicht im Ermessen der Zulassungsbehörde.

Der Begriff der schädlichen Gewässerveränderung ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert. Schädliche Gewässerveränderungen sind demnach Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Gegenstand der Prüfung im Hinblick auf die Zulassung von Wasserkraftnutzung sind insbesondere die spezifischen Anforderungen an oberirdische Gewässer nach den §§ 33-35 WHG in Verbindung mit den Zielen des § 6 Abs. 1 und den Bewirtschaftungszielen der §§ 27-31 WHG. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor schädlichen Gewässerveränderungen. Schädliche Gewässerveränderungen in diesem Sinne sind u. a. zu bejahren, wenn die Benutzung eines oberirdischen Gewässers nachteilige Veränderungen an dessen ökologischen Zustand oder Potenzial bewirkt (Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot) oder der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes oder Potenzials zuwiderläuft (Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG). Die Prüfung der Vermeidung und des Ausgleichs stellt einen Schwerpunkt der Prüfung im Zulassungsverfahren dar. Maßnahmen zur Vermeidung sind insbesondere Vorrichtungen des Fischschutzes, Maßnahmen zur Erhaltung/Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie die Festlegung des Mindestwasserabflusses.

3.7.4. Entscheidung

Nach Prüfung der Versagungsgründe und Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens entscheidet die Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung sowie über die anderen öffentlich-rechtlichen Gestattungen, soweit sie von der wasserrechtlichen Entscheidung umfasst sind.

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

3.8. Fristen

Die zuständige Behörde entscheidet nach § 11a Abs. 5 WHG über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei
 - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,
 - der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,
2. innerhalb von zwei Jahren bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung der einheitlichen Stelle bzw. dem Träger des Vorhabens mit.

3.9. Rechtsbehelf

Am Ende des jeweiligen Verfahrensverfahrens ergeht ein Bescheid von der jeweils zuständigen Behörde. Dieser enthält unter anderem auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser ist zu entnehmen innerhalb welcher Frist und bei welchem Verwaltungsgericht ggf. Klage eingereicht werden kann.

Anlage 1

Merkblatt

über den vorzulegenden Umfang der Unterlagen zur Beantragung einer Zulassung für Errichtung, Betrieb sowie Modernisierung einer Wasserkraftanlage und den damit verbundenen Genehmigungen

Der Antrag muss vom Antragsteller unter Angabe von Name, Anschrift, Ort und Datum unterschrieben sein.

Lagepläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen sind dem Antrag beizufügen. Sie müssen von fachkundigen Personen erstellt und unterzeichnet sein. Soweit vorhandene Pläne mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen, können Vervielfältigungen verwendet werden, die als Bestandsplan zu kennzeichnen sind und mit aktuellem Datum und den Unterschriften des Planers und des Antragstellers zu versehen sind.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Unterlagen und Nachweise stellen den Maximalumfang dar und können im Rahmen einer Vorbesprechung mit dem Antragsteller auf den Antragsgegenstand abgestimmt werden. Die Unterlagen sind in der Regel 4-fach und zusätzlich digital vorzulegen.

A Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist vom Antragsteller und Planer mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.

Der Erläuterungsbericht hat über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Benutzung/en und der erforderlichen Anlagen Auskunft zu geben. Der Erläuterungsbericht muss alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen aber zum Verständnis wichtigen Angaben enthalten, insbesondere:

1. Kurze Beschreibung des Antragsinhaltes mit Angabe des betroffenen Gewässers
2. Beschreibung des Ist-Zustandes: Angaben über die aktuelle Situation im Hinblick auf
 - a. die bestehende Nutzung und vorhandene Bauwerke,
 - b. die Durchgängigkeit, bestehende Fischschutzmaßnahmen und Mindestwasserführung,
 - c. den Abfluss (m^3/s) und die Betriebswassermenge (m^3/s) sowie
 - d. elektrische Leistung (kW) und Kenndaten von Turbine/Wasserrad
3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen: Angaben über
 - a. die Betriebswassermenge (m^3/s)
 - b. elektrische Leistung (kW) und Kenndaten von Turbine/Wasserrad
 - c. Maßnahmen zum Fischauf- und Fischabstieg
 - d. Maßnahmen zum Fischschutz

- e. die Sichererstellung eines ausreichenden Mindestwasserabflusses (Berechnung des Mindestwasserabflusses der Genehmigungsbehörde oder Einzelfallgutachten basierend auf dem derzeit gültigen hessischen Erlass sind als Anlage beizufügen)
 - f. Darstellung der Eigenkontrolle zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestwassermenge(n) durch geeignete Messgeräte beziehungsweise Messmethoden und vorgesehene Dokumentation der Messergebnisse.
4. Aussagen hinsichtlich der Lage der geplanten Maßnahme im Überschwemmungsgebiet sowie im Wasser- und Heilquellenschutzgebiet
 5. Aussagen hinsichtlich der Lage in/zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete) und geschützten Biotopen
 6. voraussichtliche Auswirkung des Ausbaus auf den Grundwasserstand, den Kulturzustand der angrenzenden Grundstücke und die Fischökologie im Gewässer
 7. Aussagen zum Bodenschutz
 8. Angaben zum Bauablauf und Bauzeitraum
 9. Angaben über den Anfall von Abfällen und ggf. deren ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung
 10. Beschreibung bauzeitlicher Zustände einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen
 11. Angaben zu den Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 12. Nachweise zu Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach § 27 WHG (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie)
 13. Eigentümerverzeichnis mit evtl. vorhandenen Einverständniserklärungen und Stellungnahmen Betroffener (Grundstückeigentümer, Pächter, Wasserrechtsinhaber, Fischereiberechtigter etc.)
 14. Angaben hinsichtlich der geplanten Durchführung bzw. bereits durchgeführter Überprüfungen durch den Kampfmittelräumdienst
 15. *Sofern ein Antrag auf Bewilligung für die neue Gewässerbenutzung in Erwägung gezogen wird, sind mit dem Antrag folgende Angaben zu § 14 Abs. Ziffer 1 vorzulegen und zu belegen warum eine Gewässerbenutzung ohne Bewilligung nicht zumutbar ist:*
 - *die Höhe der Investitionskosten sowie die Leistungsfähigkeit des Unternehmens*
 - *ob das Vorhaben eigen- oder fremdfinanziert wird*

- innerhalb welches Zeitraumes die Aufwendungen aus den Erträgen getilgt werden können sowie
- die Beleihungsfähigkeit bei der Bank bezüglich der Vorlage einer Bewilligung.

B Hydraulische Berechnungen

1. Hydrologische Grundlagen im Bereich der geplanten Maßnahme (A_{EO}, MNQ, MQ, Q₃₀, Q₃₃₀)
2. Hydraulischer Nachweis der Fischaufstiegsanlage für Q₃₃₀ und Q₃₀ nach DWA M 509 (2014) (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten, Abflüsse, Leistungsdichte bei der Energieumwandlung, etc.). Zudem sind für den Fischaufstieg die Stabilitätsnachweise für Q₃₀, Q₃₃₀, HQ₁ und den bordvollen Abfluss erforderlich. Für die Nachweise kann das Excel-Tool des RP Darmstadt herangezogen werden. https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-04/dimensionierung_von_fischaufstiegsanlagen-stand-02-02-2021_0.xls
3. Hydraulischer Nachweis für den Fischabstieg
4. Hydraulischer Nachweis für den Fischschutz (Anströmgeschwindigkeit)
5. Nachweis der Leistungsfähigkeit des Mühlgrabens einschließlich eines ausreichenden Freibords (*nur bei Änderungen am Mühlgraben erforderlich*). Nachweis zur schadlosen Weiterleitung eines Hochwassers (HQ₁, HQ₂, HQ₅, HQ₁₀)

Die hydraulischen Nachweise müssen nachvollziehbar und prüfbar sein.

C Kostenvoranschlag

1. Kosten der geplanten Maßnahme (Netto, ohne Ingenieurleistungen und ohne Grunderwerb)
2. Gesamtkosten (Netto/Brutto)
3. Angabe der Honorarzone nach HOAI

D Pläne und Zeichnungen

Die Pläne und Zeichnungen sind jeweils vom Planer und Antragsteller zu unterschreiben.

1. Übersichtslageplan (Maßstab 1:10.000 bis 1:25.000) mit Eintragung der Stauanlage und der vorhandenen oder geplanten Wasserkraftanlage, sowie der betroffenen Gewässerstrecke
2. Lagepläne auf der Grundlage des Flur- und Katasterplanes mit Flur und Grundstücksnummern (Bestand/Ausbau) im Maßstab 1:500, 1:250

3. Baupläne – Grundrisse, Längs- und Querschnitte – mit den Hauptabmessungen und Höhenangaben, bezogen auf m ü. NN sowie den wichtigsten Baugrund- und Baustoffangaben sind mit dem Antrag vorzulegen. Die kennzeichnenden Wasserstände sind einzutragen. Die Höhen sind an das Höhenfestpunktesystem anzuschließen. Der Anschlusspunkt ist anzugeben.

Im Einzelnen können folgende Baupläne erforderlich werden:

- a) Wehr (Bestand/Planung)
- b) Mühlgraben – Einlaufbauwerk, Ober- und Untergraben (Bestand/Planung)
- c) Fischschutz (Bestand/Planung)
- d) Fischabstieg (Bestand/Planung)
- e) Fischaufstieg (Bestand/Planung)
- f) Wasserkraftanlage mit Gebäude (Bestand/Planung)
- g) Baustelleneinrichtung und –zuwegung
- h) Wasserhaltung
- i) Ent- und Versorgungsleitungen

E Landschaftspflegerischer Begleitplan

1. Eingriffs- und Ausgleichsplanung
2. Kartierung betroffener Lebensraumtypen
3. Artenschutzfachbeitrag

Die naturschutzfachlichen Anforderungen und Unterlagen sind vor Antragsstellung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind weitere Unterlagen und Untersuchungen erforderlich.

F Nachweis der bauzeitlichen Eingriffe

1. Beschreibung über Umfang und Dauer der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen ggf. einschließlich wasserrechtlichem Erlaubnisantrag nach §§ 8, 9, 10 WHG für
 - a. Grundwassererhöhung/-absenkung
 - b. Gewässerbenutzungen (Ableitung, Einleitung)während der Bauphase

G Hinweise:

Statische Berechnung für Bauwerke und Standsicherheitsnachweise für Böschungen und Dammkörper

Vor Baubeginn sind gem. § 68 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. Anlage 1 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) die erforderlichen statischen Berechnungen – auch nachträgliche Änderungen der Berechnung – durch einen Sachverständigen für die Standsicherheit nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) prüfen zu lassen. In allen anderen Fällen muss der Nachweis gem. § 68 HBO von Nachweisberechtigten im Sinne der NBVO erstellt sein.

H Allgemeine Bestimmungen

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt, insbesondere bei der Beantragung von Zulassungen nach nicht wasserrechtlichen Vorschriften, vorbehalten, sofern dies zur Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahme erforderlich ist.

Die für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) hat derjenige vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll (§ 73 Abs. 1 HVwVfG; § 8 Abs. 4 S. 1 HWG).

Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragstellende die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behebt (§ 8 Abs. 4 S. 2 HWG). Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) nicht beiliegen. Es gelten zudem § 8 und § 9 HWG.

**Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

Abteilung III
Referat III 4

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden